

Betreuungsvertrag

Vertrag für die Personenbetreuung zwischen

Frau/Herr	<input type="text"/>
	(1. gesetzlicher Vertreter)
Anschrift	<input type="text"/>
	(nachfolgend „gesetzliche Vertreter“ genannt)
Frau/Herr	<input type="text"/>
	(2. gesetzlicher Vertreter)
Anschrift	<input type="text"/>
	(nachfolgend „gesetzliche Vertreter“ genannt)
Frau/Herr	<input type="text"/>
	(Betreuungsperson)
Anschrift	<input type="text"/>
	(nachfolgend „Betreuungsperson“ genannt)

Inhalt

- § 1 Beginn und Umfang der Betreuung
- § 2 Ausfall der vereinbarten Betreuung
- § 3 Übergabe der Betreuungsperson
- § 4 Entlohnung/Betreuungsgeld/Aufwandsentschädigung
- § 5 Anmeldung und Haftung
- § 5 Versicherung
- § 6 Arztbesuche und Erkrankungen bzw. medizinische Besonderheiten
- § 7 Zusätzliche Vereinbarungen
- § 8 Sonstiges
- § 9 Auskunfts- und Schweigepflicht
- § 10 Kündigung

Anhang

Medikamentenvollmacht



§ 1 Beginn und Umfang der Betreuung

(1.1) Für das nachfolgend benannte Kind übernimmt die oben bezeichnete Betreuungsperson für einen Teil des Tages die Betreuung:

geb. am

(1.2) Das Betreuungsverhältnis zwischen den beiden Vertragspartnern

beginnt am:

(1.3) Die Betreuungsperson verpflichtet sich, die Beaufsichtigung an den abgesprochenen festen Tagen bzw. vereinbarten Terminen zu übernehmen. Die Termine müssen der Betreuungsperson rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit, muss die Betreuungsperson von den gesetzlichen Vertretern telefonisch benachrichtigt werden.

§ 2 Ausfall der vereinbarten Betreuung

(2.1) Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Betreuungsperson, obliegt es den Eltern für eine ggf. notwendige anderweitige Betreuung des Kindes zu sorgen.

(2.2) In diesem Fall ist die Betreuungsperson verpflichtet, die Eltern umgehend zu benachrichtigen.

(2.3) Des Weiteren gibt es keinen Anspruch auf Auszahlung des Betreuungsgeldes.

(2.4) Bei kurzfristiger Absage der Betreuung durch die Eltern regeln die beiden Vertragspartner*Innen die Weiterzahlung.

§ 3 Übergabe

Die Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson wird unter Absprache mit den gesetzlichen Vertretern vereinbart.

Sonderregelung:

§ 4 Betreuungs- und Verpflegungsgeld, Aufwandsentschädigung

(4.1) Die Betreuungsperson erhält ein Betreuungsgeld in Höhe von

€ pro angefangene Stunde.

Die Auszahlung der Entlohnung erfolgt direkt zwischen den gesetzlichen Vertretern und der Betreuungsperson.

(4.2) Für jedes weitere, sich im Haushalt befindende zu beaufsichtigende Kind, erhält die Betreuungsperson zusätzlich

€ pro angefangene Stunde

(4.3) Nicht eingeschlossen in die Betreuungspauschale ist und wird extra berechnet (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe etc.):

in Höhe von € pro Stunde

in Höhe von € pro Stunde

(4.4) Die steuerlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Anmeldung und Haftung

(5.1) Die Eltern gehen mit der Betreuungsperson ein Beschäftigungsverhältnis ein und sind für die ordnungsgemäße Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern verantwortlich.

Die Betreuungsperson hat seinerseits eine Mitwirkungspflicht, den gesetzlichen Vertretern die für die Anmeldung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(5.2) Bei der Anmeldung über die Minijobzentrale ist die Betreuungsperson während der gesamten Arbeitszeit unfallversichert.

§ 6 Versicherung

(6.1) Die Betreuungsperson besitzt eine Haftpflichtversicherung (in der „Betreuung im Auftrag“ und „gegen Entgelt“ enthalten ist)

bei der - Versicherung

Die gesetzlichen Vertreter sind

bei der - Versicherung

haftpflichtversichert.

(6.2) Das Kind ist über die - Versicherung krankenversichert.

(6.3) Das Kind ist über die - Versicherung unfallversichert.

§ 7 Arztbesuche und Erkrankungen bzw. medizinische Besonderheiten des Kindes

(7.1) Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die Betreuungsperson über Allergien und chronische Krankheiten des zu betreuenden Kindes zu informieren:

(7.2) Erkrankungen bzw. Verletzungen des Kindes:

- Die Betreuungsperson ist berechtigt, bei akuten Krankheitsfällen einen Kinderarzt aufzusuchen. (Kopie der KK-Versicherungskarte)
- Die Betreuungsperson ist berechtigt, den medizinischen Notdienst anzufordern.
- Die Betreuungsperson ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme eines Arztes, Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern zu nehmen.
- Im Falle eines Nichterreichens liegt die Verantwortung bei der Betreuungsperson.

(7.3) Eine Kopie des Impfausweises und weiterer notwendiger Nothilfepässe ist für die Betreuungsperson in Reichweite zu hinterlegen.

(7.4) Bei entsprechenden Vorkommnissen sind die gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.

(7.5) Die gesetzlichen Vertreter hinterlassen eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

(7.6) Bei Erkrankung des Kindes ist ein sofortiges Erscheinen der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Vertragsparteien haben sich über folgende Sachbestände ausreichend informiert und sich einig über:

- Die Mitnahme des Kindes im PKW des Babysitters. (Kindersitz vorhanden!?)
- Die Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze.
- Ausflüge (nach vorheriger Absprache), z.B. in den Zoo, Park, etc.
- Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Die Mitnahme auf einem altersgerechten Kindersitz oder in Fahrradanhängern durch den Babysitter.
- Es sind folgende Haustiere im Haushalt der zu betreuenden Person

beheimatet:

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

(9.1) Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Betreuung des Kindes von mehr als 15 Wochenstunden oder bei einer kontinuierlichen Betreuung von mehr als drei Monaten, laut SGB VIII um eine Betreuung in Tagespflege handelt und der Babysitter eine Ausbildung als Tagespflegeperson bedarf.

(9.2) Weitere Vereinbarungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als Anlage anzuhängen.

Anlage 1: Medikamentenvollmacht

Anlage 2:

Anlage 3:

§ 10 Auskunfts- und Schweigepflicht

(9.1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(9.2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Dieser Vertrag beinhaltet fünf Seiten und wird von den vertragsschließenden Parteien anerkannt.

, den
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des 1. gesetzlichen Vertreters)

(Unterschrift des 2. gesetzlichen Vertreters)

(Unterschrift der Betreuungsperson)